

BUNDESMINISTERIUM FÜR ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
1011 Wien, Postgasse 8
(0222) 515 51-0
DVR: 0000205

GZ 107418/III-33/93

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

11. MRZ. 1993
15. März 1993
Bearbeiter: Pecuch
Nebenstelle: 3311 DW

FVDT/Gzungen

Betreff: Pensionsreform im öffentlichen Dienst;
Begutachtungsverfahren

Zu den mit Noten vom 8. Februar 1993, GZ 920.800/0-II/A/6/a/93 (1. Entwurf) sowie vom 2. März 1993, GZ 920.800/3-II/A/6/a/93 (Nachtragsentwurf), zur Begutachtung übermittelten Unterlagen betreffend eine Pensionsreform im öffentlichen Dienst wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Pensionssicherungsbeitrag

Ziel der Regelungen im "ABSCHNITT IIA Pensionssicherungsbeitrag" (lt. Nachtragsentwurf) ist die Gleichwertigkeit zwischen der Änderung des ruhegenußfähigen Monatsbezuges gem. § 41 Abs. 2 PG 1965 und der Aufwertung und Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung.

Dies soll durch den Pensionssicherungsbeitrag lt. §§ 13a ff PG 1965 erreicht werden. Dieser Pensionssicherungsbeitrag bewirkt de facto eine Verminderung der Bruttopensionsleistungen. Hierbei sind Faktoren maßgeblich, die außerhalb des Dienst- und Besoldungsrechtes liegen. Folgerichtig müßten daher die Krankenversicherungsbeiträge aufgrund der tatsächlichen Bruttopensionsleistungen, ds. also die auf der Grundlage des § 41 Abs. 2 PG 1965 ermittelten Bruttobeträge, vermindert um den jeweiligen

Pensionssicherungsbeitrag, bemessen werden. Eine entsprechende Novellierung des § 19 B-KUVG müßte daher gleichzeitig mit der Pensionsreform erfolgen.

Ohne eine solche Novellierung des § 19 B-KUVG würden für Pensionsempfänger, auf die § 13c Abs. 2 letzter Satz PG 1965 (lt. Nachtragsentwurf) anzuwenden ist, Härten entstehen, die die Betroffenen kaum verstehen würden. Es würde nämlich dazu kommen, daß Pensionsbezieher, deren Pensionsanspruch knapp über dem Mindestsatz lt. § 26 Abs. 5 PG 1965 liegt, netto schlechter gestellt sind, als Ergänzungszulagenbezieher. Sollte daher von einer generellen Novellierung des § 19 B-KUVG abgesehen werden, müßte § 13c Abs. 2 letzter Satz PG 1965 eine andere Fassung erhalten. Folgende Textfassungen könnten überlegt werden:

- a) "Der Pensionssicherungsbeitrag ist nur soweit zu entrichten, als Ruhe- oder Versorgungsbezug abzüglich Krankenversicherungs- und Pensionssicherungsbeitrag die jeweils geltenden Mindestsätze nach § 26 Abs. 5 abzüglich Krankenversicherungsbeitrag nicht unterschreiten." oder
- b) "Der Pensionssicherungsbeitrag ist nur soweit zu entrichten, als damit die laufenden Pensionsleistungen nach Abzug der Krankenversicherungsbeiträge die jeweils geltenden Mindestsätze nach § 26 Abs. 5 nicht unterschreiten."

Durch die unter a) vorgeschlagene Textfassung wird lediglich vermieden, daß Pensionsbezieher, deren Pensionsanspruch knapp über dem Mindestsatz liegt, netto schlechter gestellt sind, als Ergänzungszulagenbezieher. Durch die unter b) vorgeschlagene Textfassung wird sichergestellt, daß ein Pensionsbezieher, dessen Bruttopension knapp über dem Mindestsatz liegt, auch netto mehr als ein Ergänzungszulagenbezieher seiner Kategorie erhält.

2. Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit dem Wegfall der "Rundungsbestimmungen"

Die Überschrift zu § 65 PG 1965 (Z 11 des 1. Entwurfes) sollte lauten:

"Besondere Übergangsbestimmungen für die Ermittlung des
ruhegenußfähigen Monatsbezuges und der
ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit"

Damit ist zweifelsfrei ausgesagt, daß die Novellierungen der §§ 5 und 6 PG 1965 (die die Ruhegenußermittlungsgrundlagen lt. § 4 Abs. 1 PG 1965 und nicht die Ruhegenußbemessungsgrundlage lt. § 4 Abs. 2 PG 1965 verändern) auf Ruhegenüsse bzw. davon abgeleitete Versorgungsgenüsse nicht anzuwenden sind, wenn der Beamte bereits vor dem 1. Juli 1993 aus dem Dienststand ausgeschieden ist. Durch diese Fassung der Überschrift wäre eindeutig klargelegt, welche Teile der §§ 15 und 18 PG 1965 auch mit Inkrafttreten des § 67 PG 1965 (Artikel II der 1. Fassung) weiterhin Gültigkeit haben. Hiedurch würde ausgeschlossen, daß etwa ein Hinterbliebener nach einem Beamten, der vor dem 1. Juli 1993 pensioniert und nach dem 1. Jänner 1995 gestorben ist, unter Berufung auf § 65 PG 1965 begehren könnte, seinen Versorgungsgenuß weiterhin mit den Prozentsätzen der §§ 15 bzw. 18 PG 1965 in der Fassung vor dem 1. Jänner 1995 zu bemessen.

3. Bemessung der Waisenpension

Die Textfassungen der §§ 18 Abs. 1 und 22 Abs. 2 PG 1965 im Artikel II Z 2 und 3 (1. Entwurf) stehen im Widerspruch zu den diesbezüglich in den Erläuterungen, Allgemeiner Teil, auf den Seiten 20 und 21 zum Ausdruck kommenden Zielvorstellungen.

4. Wegfall der Begünstigung der vorzeitigen Auszahlung der Jubiläumszuwendung

Durch die unter Artikel III Z 1 (1. Entwurf) vorgesehene Regelung kommt es zum Wegfall der Bestimmung des § 20c Abs. 3 GG 1956, wonach die aus Anlaß der Vollendung einer 40-jährigen Dienstzeit vorgesehene Jubiläumszuwendung bereits nach einer Dienstzeit von 35 Jahren ausgezahlt werden kann, wenn der Beamte aus dem Dienststand ausscheidet. Erfolgt ein derartiger Wegfall ohne entsprechende Übergangsregelung, ist ein verstärktes Drängen in den Ruhestand zu erwarten. Es ist zu befürchten, daß ein großer Teil jener Beamten, die die Dienstzeit von 35 Jahren

bereits erreicht haben, besorgt sind, wegen einer Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes eine Dienstzeit von 40 Jahren nicht vollenden zu können und daher die Ruhestandsversetzung beantragen. Das Vorbringen, infolge Krankheit dauernd dienstunfähig zu sein, wird in der Regel durch privatärztliche Gutachten gestützt und ist im Streitfall nur in den seltensten Fällen zu widerlegen, da bei Personen dieser Alterskategorie gesundheitliche Beeinträchtigungen erfahrungsgemäß immer vorhanden sind.

5. Zusätzlicher Pensionsbeitrag für Bezugsteile, die über der Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG liegen

Die unter Artikel III Z 3 (1. Entwurf) mit der Einfügung des § 22a GG 1956 beabsichtigte generelle Anhebung des Pensionsbeitrages auf 13 % für den 33 600,-- S übersteigenden Teil des Gehaltes (zuzüglich den als ruhegenußfähig erklärten Zulagen etc.) bildet mit Sicherheit keinen Anreiz, den Eintritt in den Ruhestand hinauszuschieben. Ein solcher Effekt könnte allenfalls erwartet werden, wenn die Pensionsbeiträge mit Zunahme der Lebens- bzw. Dienstjahre fallend sind. Der derzeit diskutierte 13-%ige Satz liegt im übrigen weit über jenem, den zB Mitarbeiter des ORF bzw. der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter für ihre zu erwartende Firmenzusatzpension zu entrichten haben.

Die Notwendigkeit einer verfassungsgesetzlichen Regelung wird in den Erläuterungen damit begründet, daß die beabsichtigte Pensionsreform der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes widerspricht. Es ist vom rechtsstaatlichen Standpunkt bedenklich, verfassungsgesetzliche Bestimmungen nur deshalb zu erlassen, weil eine einfache gesetzliche Regelung einer Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof offensichtlich nicht standhielte.

Für den Bundesminister
Der Generaldirektor

Dr. Sindelka

GdRdA
Jan